



Merkblatt zur Förderung von niedrigschwelligem Sprach- und Kulturerwerb

gemäß § 11 Absatz 4 Nummer 3 Kommunalintegrationsarbeitsverordnung (KomIntAVO)

Zuwendungsempfänger können natürliche und (gemeinnützige) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, anerkannte Religionsgemeinschaften und deren Untergliederungen sein.

Was wird gefördert?

Ehrenamtliche Initiativen in Form von Sprachmittlung:

- Gefördert werden ehrenamtlich getragene Initiativen von Einzelpersonen, die zur Sprachmittlung für Migranten dienen
- Die Aufwandsentschädigung beträgt maximal 40 EUR pro Monat, jährlich maximal 480 EUR
- Die monatlichen Aufwandsentschädigungen sind abhängig von den geleisteten Einsätzen als Sprachmittler, mindestens drei Einsätze pro Monat
- Die Auszahlung erfolgt quartalsweise
- Der Nachweis der Einsätze erfolgt über das Formular „**Dolmetscher Einsatznachweisliste**“
- Wir bitten um Rückmeldung, sollten sich Anfragen außerhalb der Servicestelle für Sprachmittler bei Ihnen ergeben

Ehrenamtliche Initiativen in Form von Flüchtlingspatenschaften:

- Gefördert werden ehrenamtlich getragene Initiativen von Einzelpersonen die zur Orientierung, sowie zur Sprach- und Kulturmöglichkeit für Migranten dienen
- Die Aufwandsentschädigung beträgt max. 480 EUR pro Jahr
- Die Auszahlung der Gesamtsumme erfolgt einmal im Jahr

Ehrenamtlich getragene Sprachkurse:

- Gefördert werden ehrenamtlich durchgeführte Deutschkurse für Migranten
- Der Zuschuss beträgt in Form eines Festbetrags maximal 500 € pro Deutschkurs
- Sprachkurse müssen für mindestens fünf Teilnehmer und mit mindestens zwei Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten in der Woche konzipiert sein
- Der Sprachkurs soll mindestens drei Monate oder 50 Unterrichtseinheiten umfassen, d.h. es können auch entsprechend zwei Sprachkurse pro Jahr beantragt werden
- Der Nachweis erfolgt über eine Unterschriftenliste der Teilnehmer für mindestens die ersten drei Termine. Nutzen Sie dazu das Formular „**Übersicht Teilnehmer an Deutschkursen**“.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind Ehrenamtspauschalen in Höhe von monatlich bis zu 40 EUR für durchschnittlich mindestens 20 Stunden/pro Monat freiwilliger Tätigkeit. Für die Anzeige der hieraus erzielten Einnahmen gegenüber dem Finanzamt und gegenüber Trägern von Sozialleistungen ist der Empfänger verantwortlich. Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Reisekosten sind in der Pauschale enthalten.

Wichtig: alle anfallenden Kosten müssen im Antrag bereits ausgewiesen sein (z.B. Büromaterial, Bastelmanual, Lehrbücher u.ä.). Nur solche Kosten können auch abgerechnet werden. Entfallen im Projekt Kosten oder entstehen nicht eingeplante Ausgaben (z.B. Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern) ist ein formloser schriftlicher Änderungsantrag mit dem geänderten Finanzierungsplan zu stellen.

Weiterhin müssen förderfähige Kosten innerhalb des Projektzeitraums anfallen und bezahlt worden sein.

Auszahlungen

Für die Auszahlungen der beantragten Fördermittel ist ein Auszahlungsantrag notwendig.

- Bei ehrenamtlichen Dolmetschern erfolgt die Auszahlung per Antrag vierteljährlich nach Prüfung der geleisteten Einsätze.
- Bei Flüchtlingspaten und Sprachkursen erfolgt die Auszahlung der Gesamtsumme einmal im Jahr.

Verwendungsnachweis

Gegenüber der Bewilligungsbehörde (Landratsamt Mittelsachsen) muss nachgewiesen werden, dass Sie die Fördermittel dem Zuwendungszweck entsprechend eingesetzt haben. Nach Beendigung des Projekts ist deshalb ein unterzeichneter Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis beinhaltet einen Sachbericht sowie einen zahlenmäßigen Nachweis. Dazu ist das vom Stabsbereich zur Verfügung gestellte Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Sämtliche Ausgaben müssen innerhalb des Projektzeitraums angefallen sein.

Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, ggf. Verträge sowie Rechnungen sind vorzuhalten. Das Landratsamt behält sich vor, im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Originalbelege zur Prüfung abzufordern.

Fristen und Termine

Antragstellung:

Der vom Antragsteller unterzeichnete Antrag soll mindestens 14 Tage vor geplantem Projektbeginn eingereicht werden.

Anträge mit Projektstart ab 01.01. des Förderjahres müssen bis spätestens 17.12. des Vorjahres eingereicht werden.

Anträge für das laufende Jahr können bis zum 30.09. eingereicht werden. Anträge für das Folgejahr können **ab dem 01.11.** eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmehbeginn:

Grundsätzlich darf mit dem Projekt erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid erlassen ist oder die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmehbeginns vorliegt. Beantragen Sie deshalb im Antragsformular auch den vorzeitigen Maßnahmehbeginn, wenn Sie mit dem Projekt bereits vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids beginnen möchten. Die Zuwendungsbescheide können erfahrungsgemäß nicht vor dem 01.04. des Förderjahres erstellt werden. Mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmehbeginn wird noch keine Entscheidung über die Bewilligung der Förderung getroffen. Der Antragsteller trägt das volle Finanzierungsrisiko.

Verwendungsnachweis:

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres einzureichen. Es werden **keine** neuen oder fortführenden Projekte von Antragstellern gefördert, solang nicht der Verwendungsnachweis des vorherigen Projektes vorliegt.